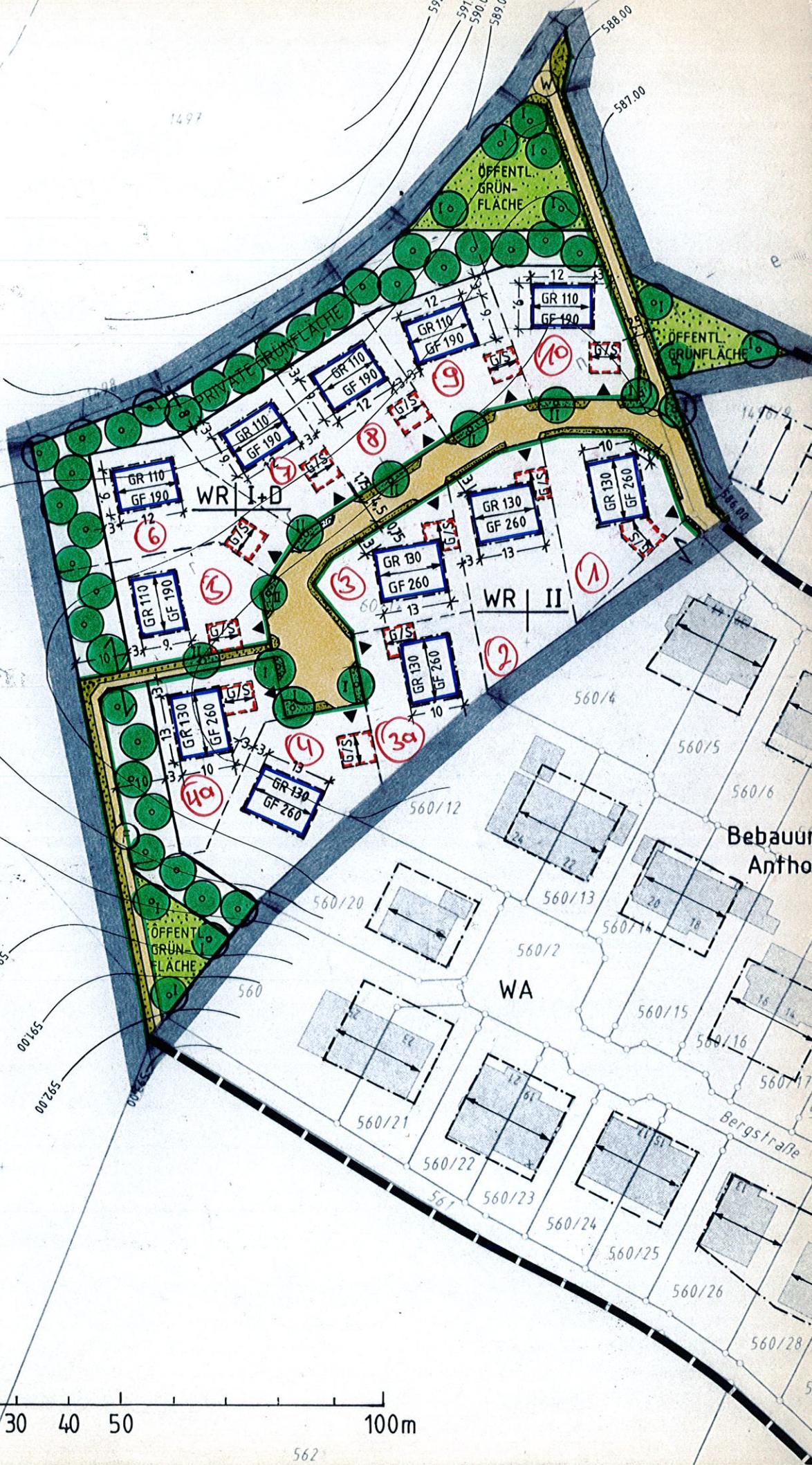


1497

592.00  
591.00  
590.00  
589.00

588.00

587.00



588.00

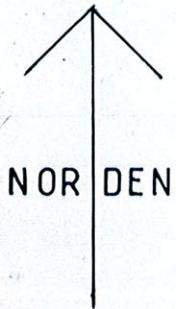
589.00

590.00

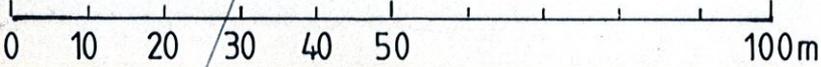
591.00

592.00

60



M=1:1000



Bebauung  
Antho

WA

Gemeinde	<b>Baiern</b> VG Glonn, Lkr. Ebersberg
Bebauungsplan	Antholing-Nordwest Kirchenfeld
Grünordnungsplanung:	Landschaftsarchitektin Gunhild Hauck Großrohrsdorf 13, 85825 Baiern
Planfertiger	Planungsverband Äußerer Wirtschaftsraum München Körperschaft des öffentlichen Rechts Geschäftsstelle – Uhlandstr. 5, 80336 München  Az.: 610-41/2-7      Bearb.: Rae/v.Li/Rau
Plandatum	31.07.1995 01.08.1995 10.10.1995 29.02.1996

Dem Bebauungsplan liegt zugrunde:

- die Erläuterungen zur Abwasserbeseitigung und Oberflächenentwässerung des Ingenieurbüros Otto Putz, Hochfeldstraße 2, 85567 Grafing, in der Fassung vom 10.01.1995 (Reg. Nr. 39.19.02a)

Die Gemeinde Baiern erläßt aufgrund §§ 1 bis 4 sowie 8 ff. Baugesetzbuch –BauGB–, Art. 98 Bayerische Bauordnung –BayBO– und Art. 23 Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern –GO– diesen Bebauungsplan als

**Satzung.**

*Sack*

## A Festsetzungen

### 1. Geltungsbereich



Grenze des räumlichen Geltungsbereichs.

### 2. Art der baulichen Nutzung

#### 2.1 WR

Reines Wohngebiet gemäß § 3 Abs. 1 und 2 BauNVO; zulässig sind nur Wohngebäude. Die in § 3 Abs. 3 BauNVO aufgeführten Nutzungen sind nicht zulässig.

#### 2.2 Räume für freie Berufe gemäß § 13 BauNVO und Nebenanlagen einschließlich Anlagen für die Kleintierhaltung gemäß § 14 Abs. 1 BauNVO sind zulässig.

### 3. Maß der baulichen Nutzung

#### 3.1

Höchstzulässige Zahl der Vollgeschosse:

##### II

zwei Vollgeschosse; der Dachraum über dem Obergeschoß kann mit Aufenthaltsräumen genutzt werden, darf aber nicht die Größe eines Vollgeschosses erreichen.

##### I+D

zwei Vollgeschosse: ein Vollgeschoß im Erdgeschoß und ein Vollgeschoß im Dachraum.

#### 3.2

GR 130

Höchstzulässige Größe der Grundfläche für ein Hauptgebäude innerhalb eines Bauraumes in Quadratmetern (z. B. 130 m<sup>2</sup>).

Hierauf nicht anzurechnen sind Grundflächen von freistehenden oder an das Hauptgebäude angebauten Garagen und Nebenanlagen.

Die höchstzulässige Grundfläche von Garagen und Stellplätzen mit ihren Zufahrten sowie von Nebenanlagen im Sinne des § 14 BauNVO darf die Hälfte der höchstzulässigen Grundfläche des Hauptgebäudes betragen. Sofern größere Bauräume für Garagen-/Stellplätze und Zufahrtsbereiche zeichnerisch dargestellt sind, dürfen bis zu zwei Drittel der höchstzulässigen Grundfläche des Hauptgebäudes erreicht werden.

Bauliche Anlagen unterhalb der Geländeoberfläche, durch die das Baugrundstück bzw. ein Teil davon lediglich unterbaut wird, sind nicht zulässig.

#### 3.3

GF 260

Höchstzulässige Größe der Geschoßfläche für ein Hauptgebäude innerhalb eines Bauraums in Quadratmetern (z. B. 260 m<sup>2</sup>)

Hierauf anzurechnen sind auch die Flächen von Aufenthaltsräumen einschließlich der zu ihnen gehörenden Treppenträume und einschließlich ihrer Umfassungswände, soweit solche in anderen als Vollgeschossen errichtet werden oder möglich sind.



## 7. Dächer

- 7.1 Es sind nur Satteldächer in der vorgeschriebenen Hauptfirstrichtung mit roter Dachsteindeckung und 30° Dachneigung zulässig; Abweichungen bis 3° Neigungswinkel können ausnahmsweise zugelassen werden.



vorgeschriebene Hauptfirstrichtung.

- 7.2 Dachgauben im Sinn von Quergiebeln sind bis zu einer Höhe von 1,4 m, einer Breite von 1,4 m und in einem Abstand von mindestens 3,0 m zur Gebäude-Giebelwand zulässig. Je Dachseite sind höchstens zwei Gauben zulässig. Sie sind mit ihrer Vorderseite bündig in die Fassade - ohne durchlaufende Dachtraufe - zu integrieren und mit Sattel- oder Walmdach auszubilden.
- 7.3 Dachflächenfenster sind nur an Dachseiten ohne Dachgauben und nur mit einer Fenstergröße von maximal 1,0 m<sup>2</sup> Glasfläche zulässig.
- 7.4 Dacheinschnitte sind nicht zulässig.
- 7.5 Anlagen zur Energiegewinnung am Dach sind zulässig, wenn sie in die Dachhaut und in die Dachgestaltung integriert sind.
- 7.6 Dachüberstände einschließlich Ortgangbrettern und Dachrinnen sind an der Giebel- und an der Traufseite bis zu 0,8 m zulässig.

## 8. Fassaden

- 8.1 Für die Außenwände der Haupt- und Nebengebäude ist nur in hellen Farbtönen oder weiß getönter Verputz oder Holz zulässig.
- 8.2 Für Fenster sind stehende rechteckige Formate zulässig; Glasflächen über 1 m<sup>2</sup> Größe sind durch Sprossen zu unterteilen.

## 9. Einfriedungen

- 9.1 Als Einfriedung der Baugrundstücke sind nur sockellose Zäune mit senkrechten Holzplatten in einer Höhe bis zu 1,0 m oder Heckenpflanzungen gemäß Ziffer 13.3 und 13.8 dieser Festsetzungen zulässig; an den seitlichen und rückwärtigen Baugrundstücksgrenzen sind auch rostgeschützte Maschendrahtzäune zulässig. Zäune sind mit 10 cm Bodenfreiheit oder mindestens einem 10 cm hohen Durchschlupf pro 15 m Zaunlänge auszubilden.
- 9.2 Private Grünflächen dürfen an ihrer Ortsrand-Grenze und an ihren seitlichen Grenzen nicht mit Zäunen oder Hecken eingefriedet werden.
- 9.3 Garagenzufahrten dürfen bis zu einer Entfernung vom 5,0 m zur Straßenbegrenzungslinie nicht eingefriedet werden.

## 10. Kfz-Stellplätze, Garagen und Nebenanlagen

- 10.1 Pro Wohneinheit unter 120 m<sup>2</sup> Geschoßfläche ist mindestens ein Kfz-Stellplatz, bei Wohneinheiten über 120 m<sup>2</sup> Geschoßfläche sind mindestens zwei Kfz-Stellplätze zu errichten. Mindestens einer der Kfz-Stellplätze ist in einer Garage unterzubringen. Als Garage gelten dabei auch gegen Einblick geschützte Anlagen ohne

geschlossene Wände (Carports). Als Kfz-Stellplatz können ausnahmsweise auch ausreichend große Garagen- bzw. Stellplatzzufahrten angerechnet werden.

- 10.2 Garagen und Stellplätze sind nur auf den hierfür festgesetzten Flächen sowie innerhalb des Bauraums zulässig und dürfen nur über die vorgeschriebene Garagen- bzw. Stellplatzzufahrt erschlossen werden.

Offene Stellplätze können ausnahmsweise auch außerhalb der hierfür festgesetzten Flächen und außerhalb des Bauraums zugelassen werden, wenn das Ortsbild nicht beeinträchtigt wird.



Fläche für Garagen/Stellplätze.

13.4



vorgeschriebene Garagen-/Stellplatzzufahrt.

13.5

Abweichungen von den vorgeschriebenen Garagen- bzw. Stellplatzzufahrten können ausnahmsweise zugelassen werden.

13.6

- 10.3 Soweit für Garagen Grenzbebauung vorgesehen ist, ist diese vorgeschrieben; andernfalls ist ein Mindest-Grenzabstand von 3,0 m einzuhalten.

13.7

- 10.4 Garagen- und Stellplatzzufahrten sowie Stellplätze sind mit wasserdurchlässigem Material zu befestigen (z. B. wassergebundener Decke, Schotter, weitfugig verlegtes, mit Rasen oder Mauerpfeffer eingesätes Pflaster).

13.8

- 10.5 Hausanschlußkästen für die Stromversorgung sowie Stellplätze für Abfallbehälter sind in Gebäuden unterzubringen oder auf den Baugrundstücken an der Grenze zur öffentlichen Verkehrsfläche zu errichten und in die Einfriedung zu integrieren.

- 10.6 Sonstige untergeordnete Nebenanlagen im Sinne des Art. 14 Abs. 1 BauNVO außerhalb der Baugrenzen sind bis zu einer Grundfläche von 5 m<sup>2</sup> und einer Traufhöhe von 2,5 m innerhalb der Baugrundstücke zulässig; die höchstzulässige Grundfläche für Nebenanlagen und die vorgeschriebenen Mindestabstandsflächen sind einzuhalten.

13.9

11. Verkehrsflächen

14.

- 11.1  Straßenbegrenzungslinie (Begrenzung der öffentlichen Verkehrsfläche).

14.1

- 11.2  Befestigte Verkehrsfläche (Fahrbahn, Gehweg).

14.2

Eine flächenmäßig geringere Befestigung von Fahrbahnflächen auf gesamter Länge oder mittels Fahrbahnverengungen ist allgemein zulässig, wenn dadurch die Verkehrserschließung und die Verkehrssicherheit nicht beeinträchtigt werden.

- 11.3  Straßenbegleitgrün (Rasen oder extensive Ansaatflächen).

Eine flächenmäßige Vergrößerung des Straßenbegleitgrüns zu Lasten der befestigten Verkehrsfläche ist allgemein zulässig. Straßenbegleitgrün-Flächen, insbesondere die Wurzelbereiche von Straßenbäumen sind überfahrbar auszubilden oder gegen Befahren zu schützen.

- 11.4  Selbstständig geführter öffentlicher Fußweg, mit wassergebundener Decke befestigt.

11.5		Öffentlicher Feldweg, mit wassergebundener Decke befestigt.	B														
12.	Grünflächen		1.														
12.1		Öffentliche Grünfläche / Kleinkinderspielplatz mit Ortsrandeingrünung; Wiese mit Baumpflanzung gemäß Festsetzung Nr. 13.6. Für weitere Anpflanzungen sind nur Sträucher gemäß Festsetzung Nr. 13.3 zulässig. Als Spielplatz-Ausstattung sind nur Holzgeräte in einfacher Ausführung und ohne auffällige Farbgebung zulässig. Sonstige bauliche Anlagen, Einfriedungen und befestigte Wege sind nicht zulässig.	2. 3. 4. 5.														
12.2		Private Grünfläche / Hausgärten mit Ortsrandeingrünung; Wiese mit Baumpflanzung gemäß Festsetzung Nr. 13.7. Für weitere Anpflanzungen sind nur Bäume II. Wuchsordnung und Sträucher gemäß Festsetzung Nr. 13.3 zulässig. Bauliche Anlagen, Einfriedungen und befestigte Wege sind nicht zulässig. Private Grünflächen können den Baugrundstücken zugemessen werden, zählen aber nicht zum Bauland.	6. 7. 7.1 7.2														
13.	Grünordnung		7.3														
13.1		Die unbebauten Flächen der Baugrundstücke sind zu begrünen und gärtnerisch zu pflegen; Bodenversiegelungen sind zu vermeiden. Zufahrten und Zuwege sind auf ein Mindestmaß zu beschränken und mit wasserdurchlässigem Belag zu befestigen.															
13.2		Je Baugrundstück sind innerhalb des Baulands mindestens ein Baum I. Wuchsordnung, oder zwei Bäume II. Wuchsordnung (auch Obstbäume) und in Straßennähe mindestens 2 Sträucher, jeweils gemäß Ziffer 13.3 dieser Festsetzungen zu pflanzen.															
13.3		Für die festgesetzten Gehölzpflanzungen darf nur autochtones Pflanzgut nach folgender Artenliste verwendet werden:	7.4														
	Bäume I. Wuchsordnung:	<table border="0"> <tr> <td>Rotbuche</td> <td><i>Fagus silvatica</i></td> </tr> <tr> <td>Stieleiche</td> <td><i>Quercus robur</i></td> </tr> <tr> <td>Esche</td> <td><i>Fraxinus excelsior</i></td> </tr> <tr> <td>Bergahorn</td> <td><i>Acer pseudoplatanus</i></td> </tr> <tr> <td>Spitzahorn</td> <td><i>Acer platanoides</i></td> </tr> <tr> <td>Winterlinde</td> <td><i>Tilia cordata</i></td> </tr> <tr> <td>Walnuß</td> <td><i>Juglans regia</i></td> </tr> </table>	Rotbuche	<i>Fagus silvatica</i>	Stieleiche	<i>Quercus robur</i>	Esche	<i>Fraxinus excelsior</i>	Bergahorn	<i>Acer pseudoplatanus</i>	Spitzahorn	<i>Acer platanoides</i>	Winterlinde	<i>Tilia cordata</i>	Walnuß	<i>Juglans regia</i>	7.5
Rotbuche	<i>Fagus silvatica</i>																
Stieleiche	<i>Quercus robur</i>																
Esche	<i>Fraxinus excelsior</i>																
Bergahorn	<i>Acer pseudoplatanus</i>																
Spitzahorn	<i>Acer platanoides</i>																
Winterlinde	<i>Tilia cordata</i>																
Walnuß	<i>Juglans regia</i>																
	Bäume II. Wuchsordnung:	<table border="0"> <tr> <td>Birke</td> <td><i>Betula pendula</i></td> </tr> <tr> <td>Eberesche</td> <td><i>Sorbus aucuparia</i></td> </tr> <tr> <td>Vogelkirsche</td> <td><i>Prunus avium</i></td> </tr> <tr> <td>Schwarzerle</td> <td><i>Alnus glutinosa</i></td> </tr> <tr> <td>Hainbuche</td> <td><i>Carpinus betulus</i></td> </tr> <tr> <td>Wildbirne</td> <td><i>Pyrus communis</i></td> </tr> <tr> <td>Obstbäume</td> <td>alle bewährten Arten</td> </tr> </table>	Birke	<i>Betula pendula</i>	Eberesche	<i>Sorbus aucuparia</i>	Vogelkirsche	<i>Prunus avium</i>	Schwarzerle	<i>Alnus glutinosa</i>	Hainbuche	<i>Carpinus betulus</i>	Wildbirne	<i>Pyrus communis</i>	Obstbäume	alle bewährten Arten	9.
Birke	<i>Betula pendula</i>																
Eberesche	<i>Sorbus aucuparia</i>																
Vogelkirsche	<i>Prunus avium</i>																
Schwarzerle	<i>Alnus glutinosa</i>																
Hainbuche	<i>Carpinus betulus</i>																
Wildbirne	<i>Pyrus communis</i>																
Obstbäume	alle bewährten Arten																
	Sträucher:	<table border="0"> <tr> <td>Häselnuß</td> <td><i>Corylus avellana</i></td> </tr> <tr> <td>Weißdorn</td> <td><i>Crataegus monogyna</i></td> </tr> <tr> <td>Holunder</td> <td><i>Sambucus nigra</i></td> </tr> </table>	Häselnuß	<i>Corylus avellana</i>	Weißdorn	<i>Crataegus monogyna</i>	Holunder	<i>Sambucus nigra</i>									
Häselnuß	<i>Corylus avellana</i>																
Weißdorn	<i>Crataegus monogyna</i>																
Holunder	<i>Sambucus nigra</i>																

geschlossene Wände (Carports). Als Kfz-Stellplatz können ausnahmsweise auch ausreichend große Garagen- bzw. Stellplatzzufahrten angerechnet werden.

- 10.2 Garagen und Stellplätze sind nur auf den hierfür festgesetzten Flächen sowie innerhalb des Bauraums zulässig und dürfen nur über die vorgeschriebene Garagen- bzw. Stellplatzzufahrt erschlossen werden.

Offene Stellplätze können ausnahmsweise auch außerhalb der hierfür festgesetzten Flächen und außerhalb des Bauraums zugelassen werden, wenn das Ortsbild nicht beeinträchtigt wird.



Fläche für Garagen/Stellplätze.



vorgeschriebene Garagen-/Stellplatzzufahrt.

Abweichungen von den vorgeschriebenen Garagen- bzw. Stellplatzzufahrten können ausnahmsweise zugelassen werden.

- 10.3 Soweit für Garagen Grenzbebauung vorgesehen ist, ist diese vorgeschrieben; andernfalls ist ein Mindest-Grenzabstand von 3,0 m einzuhalten.
- 10.4 Garagen- und Stellplatzzufahrten sowie Stellplätze sind mit wasserdurchlässigem Material zu befestigen (z. B. wassergebundener Decke, Schotter, weitfugig verlegtes, mit Rasen oder Mauerpfeffer eingesätes Pflaster).
- 10.5 Hausanschlußkästen für die Stromversorgung sowie Stellplätze für Abfallbehälter sind in Gebäuden unterzubringen oder auf den Baugrundstücken an der Grenze zur öffentlichen Verkehrsfläche zu errichten und in die Einfriedung zu integrieren.
- 10.6 Sonstige untergeordnete Nebenanlagen im Sinne des Art. 14 Abs. 1 BauNVO außerhalb der Baugrenzen sind bis zu einer Grundfläche von 5 m<sup>2</sup> und einer Traufhöhe von 2,5 m innerhalb der Baugrundstücke zulässig; die höchstzulässige Grundfläche für Nebenanlagen und die vorgeschriebenen Mindestabstandsflächen sind einzuhalten.

## 11. Verkehrsflächen

- 11.1  Straßenbegrenzungslinie (Begrenzung der öffentlichen Verkehrsfläche).

- 11.2  Befestigte Verkehrsfläche (Fahrbahn, Gehweg).

Eine flächenmäßig geringere Befestigung von Fahrbahnflächen auf gesamter Länge oder mittels Fahrbahnverengungen ist allgemein zulässig, wenn dadurch die Verkehrserschließung und die Verkehrssicherheit nicht beeinträchtigt werden.

- 11.3  Straßenbegleitgrün (Rasen oder extensive Ansaatflächen).

Eine flächenmäßige Vergrößerung des Straßenbegleitgrüns zu Lasten der befestigten Verkehrsfläche ist allgemein zulässig. Straßenbegleitgrün-Flächen, insbesondere die Wurzelbereiche von Straßenbäumen sind überfahrbar auszubilden oder gegen Befahren zu schützen.

- 11.4  Selbstständig geführter öffentlicher Fußweg, mit wassergebundener Decke befestigt.

11.5 

Öffentlicher Feldweg, mit wassergebundener Decke befestigt.

12. Grünflächen

12.1 

Öffentliche Grünfläche / Kleinkinderspielplatz mit Ortsrandeingrünung; Wiese mit Baumpflanzung gemäß Festsetzung Nr. 13.6. Für weitere Anpflanzungen sind nur Sträucher gemäß Festsetzung Nr. 13.3 zulässig. Als Spielplatz-Ausstattung sind nur Holzgeräte in einfacher Ausführung und ohne auffällige Farbgebung zulässig. Sonstige bauliche Anlagen, Einfriedungen und befestigte Wege sind nicht zulässig.

12.2 

Private Grünfläche / Hausgärten mit Ortsrandeingrünung; Wiese mit Baumpflanzung gemäß Festsetzung Nr. 13.7. Für weitere Anpflanzungen sind nur Bäume II. Wuchsordnung und Sträucher gemäß Festsetzung Nr. 13.3 zulässig. Bauliche Anlagen, Einfriedungen und befestigte Wege sind nicht zulässig. Private Grünflächen können den Baugrundstücken zugemessen werden, zählen aber nicht zum Bauland.

13. Grünordnung

13.1 Die unbebauten Flächen der Baugrundstücke sind zu begrünen und gärtnerisch zu pflegen; Bodenversiegelungen sind zu vermeiden. Zufahrten und Zuwege sind auf ein Mindestmaß zu beschränken und mit wasserdurchlässigem Belag zu befestigen.

13.2 Je Baugrundstück sind innerhalb des Baulands mindestens ein Baum I. Wuchsordnung, oder zwei Bäume II. Wuchsordnung (auch Obstbäume) und in Straßennähe mindestens 2 Sträucher, jeweils gemäß Ziffer 13.3 dieser Festsetzungen zu pflanzen.

13.3 Für die festgesetzten Gehölzpflanzungen darf nur autochtones Pflanzgut nach folgender Artenliste verwendet werden:

Bäume I. Wuchsordnung: Rotbuche *Fagus silvatica*  
Stieleiche *Quercus robur*  
Esche *Fraxinus excelsior*  
Bergahorn *Acer pseudoplatanus*  
Spitzahorn *Acer platanoides*  
Winterlinde *Tilia cordata*  
Walnuß *Juglans regia*

Bäume II. Wuchsordnung: Birke *Betula pendula*  
Eberesche *Sorbus aucuparia*  
Vogelkirsche *Prunus avium*  
Schwarzerle *Alnus glutinosa*  
Hainbuche *Carpinus betulus*  
Wildbirne *Pyrus communis*  
Obstbäume alle bewährten Arten

Sträucher: Haselnuß *Corylus avellana*  
Weißdorn *Crataegus monogyna*  
Holunder *Sambucus nigra*

Kartengrundlage:

Amtliche Katasterblätter  
Maßstab 1:1.000  
Höhenlinien nach Höhenaufmaß durch Ing. Büro Putz

Maßentnahme:

Planzeichnung zur Maßentnahme nur bedingt geeignet;  
keine Gewähr für Maßhaltigkeit.

Bei der Vermessung sind etwaige Differenzen auszu-  
gleichen.

Planfertiger:

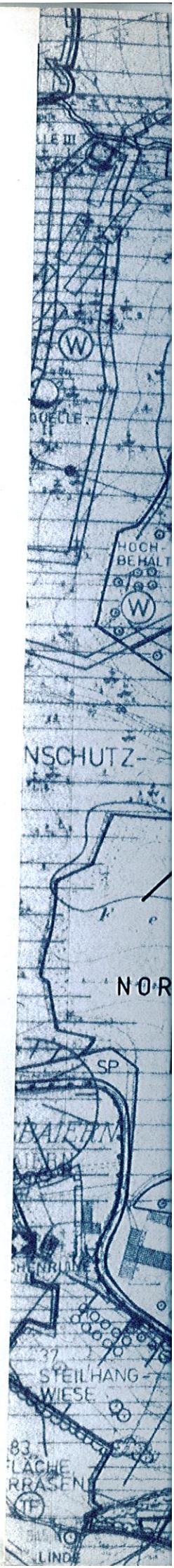
München, den ..... 26. März 1996 ..... 28. Juni 1996

*Vonward i. d. W. Krich*  
.....  
(Planungsverband Äußerer Wirtschaftsraum München)

Gemeinde:

Kulbing, den ..... 08. 07. 96 .....

*[Signature]*  
.....  
(Pözl, Erster Bürgermeister)



Verfahrensvermerke

1. Der Beschluß zur Aufstellung des Bebauungsplans wurde vom Gemeinderat Baiern am **26.01.95**... gefaßt und am **02.02.95**.... ortsüblich bekanntgemacht (§ 2 Abs. 1 BauGB).

Die frühzeitige Beteiligung der Bürger zum Bebauungsplan-Vorentwurf in der Fassung vom **10.10.95**.... hat in der Zeit vom **23.11.95**.... bis **27.12.95**... stattgefunden (§ 3 Abs. 1 BauGB).

Die frühzeitige Beteiligung der Träger öffentlicher Belange zum Bebauungsplan-Vorentwurf in der Fassung vom **10.10.95**.... hat in der Zeit vom **23.11.95**.... bis **27.12.95**.... stattgefunden (§ 4 Abs. 1 BauGB).

Die öffentliche Auslegung des vom Gemeinderat Baiern am **13.03.96** gebilligten Bebauungsplan-Entwurfs in der Fassung vom **29.02.96**.... hat in der Zeit vom **15.04.96**.... bis **17.05.96**... stattgefunden (§ 3 Abs. 2 BauGB).

Der Satzungsbeschluß zum Bebauungsplan in der Fassung vom **29.02.96** wurde vom Gemeinderat Baiern am **10.06.96**.... gefaßt (§ 10 BauGB).



Kulbing, den **08.07.96**.....

.....  
(Pöbl, Erster Bürgermeister)

2. Das Anzeigeverfahren zum Bebauungsplan in der Fassung vom **29.02.96** wurde mit Schreiben der Gemeinde Baiern vom **08.07.96**.... an das Landratsamt Ebersberg eingeleitet. Das Landratsamt hat mit Schreiben vom **10. Juli 96** Az.: **47/610-4/2** keine Verletzung der Rechtsvorschriften geltend gemacht (§ 11 BauGB).

Die ortsübliche Bekanntmachung über den Abschluß des Anzeigeverfahrens zum Bebauungsplan erfolgte am **18. Juli 96** dabei wurde auf die Rechtsfolgen der §§ 44 und 215 BauGB sowie auf die Einsehbarkeit des Bebauungsplans hingewiesen. Mit der Bekanntmachung trat der Bebauungsplan in der Fassung vom **29. Feb. 96** in Kraft (§ 12 BauGB).



Kulbing, den **18. Juli 96**.....

.....  
(Pöbl, Erster Bürgermeister)

WSG STROBLBERG  
VO vom 18.08.1980

**ÜBERSICHTSPLAN**  
Ausschnitt aus dem  
Flächennutzungsplan  
M. 1:5.000

STROBLBERG

FELDRAIN  
MIT HECKE

Sisa Strahlberg

33.1  
SP  
FELDRAIN

NORDEN

Antholing

ANTHOLING

8037-84  
HECKE MIT  
MAGERRASEN

WEDACH

BUCHEN-  
WALD MIT  
SCHLÜCHTEN GRABEN

BODENSCHUTZ-  
WALD

FELDEHOLZ  
MIT TÜMPEL

7 BUCHEN

HOCH-  
BEHALTER

SOMMERLINDE  
MIT FELDKREUZ

VEREINIGTE  
KINDERGARTEN

HEINRICH  
KLEINBAUERNHOF

ST. JAKOBUS

SP 35  
SCHULE (F)  
BIOTOP

PFARR-  
HAUS

GRUND-  
SCHULE

ERWEITERUN

SCHUTZ

ALTERN

STEILHANG-  
WIESE

SCHNE-  
LASEN

LINDE

SP

(W)

S

SP

(W)

SP

SP

SP

(LB)

SP

(LB)

(W)

471

100

483

467

396

3

WR  
0,3

2

MD  
0,4

4

WR  
0,4

1

MD  
0,4

5

WR  
0,3

km 18,3  
OD-E

km 18,960

SP

SP

(LB)

SP

SP

SP

SP

SP

SP

SP

SP

SP